Amt, Datum, Telefon

500 Amt für soziale Leistungen - Sozialamt, 26.07.2010, 51-2616

Drucksachen-Nr.

1236/2009-2014

Informationsvorlage der Verwaltung

Gremium	Sitzung am	Beratung
Sozial- und Gesundheitsausschuss	31.08.2010	öffentlich
Psychiatriebeirat	15.09.2010	öffentlich
Beirat für Behindertenfragen	22.09.2010	öffentlich

Beratungsgegenstand (Bezeichnung des Tagesordnungspunktes)

Kooperationsvereinbarung zwischen dem Landschaftsverband Westfalen-Lippe und der Stadt Bielefeld gem. § 2 Abs. 2 AV-SGB XII NRW

Ggf. Frühere Behandlung des Beratungsgegenstandes (Gremium, Datum, TOP, Drucksachen-Nr.)

Sozial- und Gesundheitsausschuss am 02.03.2010, Dr.-Nr. 0554/2009-2014

Sachverhalt:

Ausgangslage

Mit der Vorlage 0554/2009-2014 wurde bereits von der Rahmenvereinbarung über die Leistungen der Eingliederungshilfe und der Hilfen zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten und von ihren Auswirkungen berichtet. Sie wurde aufgrund einer Änderung der Ausführungsverordnung des Landes NRW zum SGB XII notwendig und regelt in ihrem § 5 die Felder der Zusammenarbeit zwischen den örtlichen Trägern der Sozialhilfe und den Landschaftsverbänden. Die konkrete, auf die örtlichen Besonderheiten abzustellende Ausgestaltung bleibt dabei Kooperationsvereinbarungen vorbehalten, die nach § 2 Abs. 2 AV-SGB XII zwingend vorgeschrieben sind. Die örtliche Kooperationsvereinbarung für Bielefeld wurde am 12.07.2010 unterschrieben. Sie aktualisiert und ersetzt die bisher geltende regionale Zielvereinbarung vom 06.12.2007.

Inhalte der örtlichen Kooperationsvereinbarung

Bedarfsplanung/Sozialplanung (§ 1)

Zur Fortschreibung der Angebotsstruktur wird bereits nach der bisher geltenden regionalen Zielvereinbarung einmal jährlich je eine Regionalplanungskonferenz für die Zielgruppe der psychisch- und suchtkranken Menschen durch den Psychiatriebeirat und die Zielgruppe der Menschen mit geistiger, körperlicher bzw. Mehrfachbehinderung durch ein gesondertes Gremium, das auf Vorschlag des Beirates für Behindertenfragen gebildet wurde, durchgeführt. Die erste Zielgruppe wird nun um den Personenkreis der Menschen in besonderen sozialen Schwierigkeiten ergänzt. Zudem verständigen sich die beiden Vereinbarungspartner über ihre jeweiligen Planungen, sofern sie Auswirkungen auf den anderen Partner haben können.

Hilfeplanverfahren/Individuelle Hilfeplanung (§§ 2 und 3)

Durch sein Projekt „Teilhabe 2012 – Herausforderungen für die fachliche Weiterentwicklung der Eingliederungshilfe, Selbstständiges Wohnen für behinderte Menschen“ plant der LWL, das Verfahren zur Bedarfsermittlung und der individuellen Hilfeplanung weiter zu entwickeln und eine kooperative Sozialplanung einzuführen. Durch die örtliche Kooperationsvereinbarung wird die Beteiligung der Stadt Bielefeld geregelt und Verhandlungen über eine Umsetzung der Projektergebnisse unter Berücksichtigung der spezifischen Besonderheiten in Bielefeld möglich gemacht.

Angebote für Menschen mit Behinderungen (§§ 4, 5, 6 und 7)
Die Regelungen über die Angebote des ambulant betreuten Wohnens, der Familienpflege, des stationären Wohnens und die komplementären Angebote wurden wortgleich aus der regionalen Zielvereinbarung in die örtliche Kooperationsvereinbarung übernommen.

Zusammenarbeit bei Wechsel vom stationären Wohnen in ambulant betreute Wohnformen (§ 8)
Zur Vermeidung von Wohnungslosigkeit nach Entlassung aus einer stationären Einrichtung oder bei Auszug aus der Herkunftsfamilie wird die Stadt Bielefeld frühzeitig in die Planung der Unterbringung eingebunden. Aus dem gleichen Grund werden die geltenden Mietrichtwerte bei Übernahme von Unterkunftskosten aus Transferleistungen flexibel, den Regelungen für Wohnungslose entsprechend, angewandt.

Angebote für Menschen in besonderen sozialen Schwierigkeiten (§§ 9, 10 und 11)
Die Regelungen gehen davon aus, dass die derzeitigen ambulanten, stationären und komplementären Angebote für den Personenkreis bedarfsdeckend sind, sehen jedoch bei Bedarfsveränderungen die Möglichkeit einer Anpassung an die neue Situation vor. Stationäre Plätze sollen nicht zusätzlich geschaffen und Überkapazitäten abgebaut werden.

Die Beratungsstellen nach §§ 67 ff SGB XII werden wie bisher gemeinsam finanziert. Darüber hinaus bestehen in Bielefeld weitere komplementäre Angebote für diese Zielgruppe (s. Anlage 3 zur Vorlage). Die Finanzierung dieser Angebote wird durch die örtliche Kooperationsvereinbarung nicht berührt.

Einbeziehung der Betroffenenseite und der Leistungserbringer, Regelungen zur Information und Dokumentation (§§ 12, 13 und 14)
Die Inhalte diese Regelungen entsprechen im Wesentlichen denjenigen der regionalen Zielvereinbarung, wurden jedoch auf die Hilfen für Personen in besonderen sozialen Schwierigkeiten ausgedehnt. Die vom LWL zu übermittelnde Datenbasis befindet sich derzeit noch in der Abstimmung.

Satzung über die Heranziehung der Städte, Kreise und kreisangehörigen Gemeinden zur Durchführung der Aufgaben des überörtlichen Trägers vom 22.04.2010
Nach der bisherigen Satzung wurden die kreisangehörigen Gemeinden und kreisfreien Städte u. a. für die Hilfeleistungen im Rahmen der Nichtsesshaftenhilfe heran gezogen. Mit dem Wegfall dieser Hilfeart ist auch die Delegation entfallen und die Satzung entsprechend geändert worden. Die ambulanten Hilfen nach §§ 67 ff SGB XII für Personen bis zum 65. Lebensjahr, die dazu dienen, Hilfen in einer teilstationären oder stationären Einrichtung zu verhindern, werden unmittelbar vom LWL geleistet.

Anlage zur Vorlage: Örtliche Kooperationsvereinbarung

Beigeordneter **Kähler**	